

Bekanntmachung

lt. Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein

Bekanntmachung der Gemeinde Sonnenstein

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft Am Gärtling“

Der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein hat in seiner Sitzung am 19.10.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft Am Gärtling“, Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode gefasst. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen.

Der Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 5 „Seniorenwohngemeinschaft Am Gärtling“ Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode kann entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB, in Verbindung mit § 3 Thüringer Bekanntmachungsverordnung in der Zeit vom

08.01.2024 bis 02.02.2024

während der allgemeinen Dienstzeiten

| | |
|------------|--|
| Montag | 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr |
| Dienstag | 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr |
| Mittwoch | 9:00 bis 12:00 Uhr |
| Donnerstag | 9:00 bis 12:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr |
| Freitag | 9:00 bis 12:00 Uhr |

im Bauverwaltungsamt der Gemeinde Sonnenstein OT Weißenborn-Lüderode, Bahnhofstraße 12, 37345 Sonnenstein eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Weiterhin können die auszulegenden Unterlagen im Internet in diesem Zeitraum unter <https://www.gemeinde-sonnenstein.de/b-plaene-bauleitplanung.html> abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist kann über den Inhalt der Planung Auskunft verlangt werden und von jedermann - schriftlich oder zur Niederschrift – Stellungnahmen an die

Gemeinde Sonnenstein
OT Weißenborn-Lüderode
Bahnhofstraße 12
37345 Sonnenstein

oder an die E-Mail-Adresse: post@gemeinde-sonnenstein.de

vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers erforderlich.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

gez. Ertmer
Bürgermeisterin

Sonnenstein, den 23.12.2023